



## Zivilluftfahrtpersonal-Anweisung

ZPA\_OeAeC\_001

29 NOV 2016

### Information für Segelflieger

### „Überprüfungsflug gem § 64 Abs 7 zur Erlangung der Berechtigung Motorsegler im Motorflug gem. §64a ZLPV“

Gemäß der Verordnung (EU)Nr.1178/2011 vom 03.11.2011 (Amtsblatt der EU L 311/1) und der Inanspruchnahme des opt-out durch die Republik Österreich dürfen Reisemotorsegler (TMG wie z.B. Scheibe-Falke, Dimona, HB23) mit einer SPL oder einer LAPL(S) nur mehr mit der Erweiterung für TMG geflogen werden.

1. Die Berechtigung Motorsegler im Motorflug ist eine Erweiterung im Segelfliegerschein. Sie ist eine nationale Berechtigung zum nicht gewerblichen Betrieb von Motorseglern im Motorflug unter Sichtflugregeln. Diese Berechtigung ist seit dem 01.06.2016 nicht mehr auf Österreich beschränkt.
2. Übergangsregelung für die Berechtigung Motorsegler im Motorflug in § 64 Abs. 7 ZLPV 2006 alt in Verbindung mit § 111 Abs 39 ZLPV idgF.

Erfordernisse für die Übergangsregelung:

Der Bewerber muss am 31.07.2012 Inhaber eines gültigen Segelfliegerscheins mit der Berechtigung Hilfsmotorstart, der Erweiterung der Grundberechtigung für zwei- und mehrsitzige, zweiseitig getriggerte Segelflugzeuge sein. Bei Antragstellung sind 50 Flugstunden als verantwortlicher Pilot auf Reisemotorseglern (TMG) nachzuweisen.

Bei zusätzlichem Nachweis der erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse in den Gegenständen

- Flugvorbereitung
- Allgemeine Flugübungen
- Überlandflug
- An- und Landeverfahren

- Außergewöhnliche Verfahren und Notverfahren
- Simulierter Triebwerksausfall und einschlägige, auf das betreffende Muster bezogene Flugübungen

und einem positiv absolvierten Überprüfungsflug **bis 31.12.2016** mit einem durch die FAA zugewiesenen Mitglied der Prüfungskommission für Segelfluglehrer gemäß dem vom ÖAeC/FAA festgelegten Programm wird die Berechtigung zur Führung von Motorseglern im Motorflug gem § 64a ZLPV erteilt.

**Nach dem 31.12.2016 ist ein Prüfungsflug nicht mehr möglich (endgültiges Aufheben der Grandfather-Regelung gem ZLPV!**

### 3. Funkerzeugnis (§ 117 ZLPV 2006)

**Für die Ausübung des Funktelefoniedienstes in im Flug befindlichen Zivilluftfahrzeugen (Bedienung eines VHF) benötigten Inhaber eines Segelflieferscheines ein Funkerzeugnis und eine praktische Zusatzprüfung.**

4. Durch den Bewerber ist ein Antrag auf Zulassung zum Überprüfungsflug schriftlich (Post, E-Mail) oder persönlich an ÖAeC/FAA mit Formblatt (s Homepage) zu stellen. Durch den Vorsitzenden der Segelfluglehrerprüfungskommission erfolgt die Zuteilung eines Prüfers (Mitglied der Prüfungskommission für Segelfluglehrer). Vor Durchführung des Überprüfungsfluges ist dem Prüfer das Medical und ein Nachweis Einzahlung der Prüfungsgebühr vorzulegen. Für die Zulassung zur praktische Prüfung ist die Eintragung der Funkerzeugnisberechtigung in den Segelflieferschein (§ 117 ZLPV) erforderlich.
5. Bei dem Überprüfungsflug wird neben den theoretischen Kenntnissen die Fähigkeit und die Routine zur Durchführung von Flügen in kontrollierten Lufträumen und die Benützung von Flughäfen unter besonderer Berücksichtigung einer reibungslosen Abwicklung des erforderlichen Flugfunkverkehrs überprüft.
6. **Überprüfungsflug für die Berechtigung für Motorseglern im Motorflug gem. 64a ZLPV 2006.**

#### Abschnitt 1

#### Abflug

- 1.1. Flugvorbereitung einschließlich: Dokumentation, Masse und Schwerpunktfrage, Notam- und Flugwetterberatung
- 1.2. Vorflugkontrollen: außen und innen
- 1.3. Anlassen der Triebwerke: Normal/Störungen
- 1.4. Rollen
- 1.5. Kontrollen vor dem Start: Überprüfung der Triebwerke (soweit zutreffend)
- 1.6. Startverfahren: Normalstarts gemäß Flughandbuch Start bei Seitenwind (wenn entsprechende Bedingungen)
- 1.7. Startflug: Vx/Vy Kurven auf vorgegebene Steuerkurse, Übergang zum Horizontalflug
- 1.8. Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle — Einhaltung der Flugverkehrsverfahren / Sprechfunkverfahren mit dem Abflugflugplatz

## Abschnitt 2

### Streckenflugverfahren

- 2.1. Flugplanung zu einem 50 – 70 km entfernten Flugplatz
- 2.2. Koppelnavigation und Gebrauch der Navigationskarten
- 2.3. Einhalten von Flughöhe, Steuereurs und Fluggeschwindigkeit
- 2.4. Orientierung
- 2.5. Benutzung von Funknavigationshilfen
- 2.6. Flugmanagement (Routinekontrollen, einschließlich Kraftstoff, Systeme und Eisverhütung/Enteisung)
- 2.7. Änderung des Flugweges und Berechnung und Korrektur von Flugweg und Flugzeit zum Anfliegen eines Ausweichflugplatzes auf Grund besonderer Umstände
- 2.8. Nach Erreichen des Ausweichflugplatzes Änderung des Flugweges und Berechnung und Korrektur von Flugweg und Flugzeit zum Anfliegen des Abflugplatzes
- 2.9. Einhaltung der Flugverkehrsverfahren / Sprechfunkverfahren mit Fluginformationsdienst

## Abschnitt 3

### Flugübungen vor Erreichen des Abflugplatzes

- 3.1. Geradeaus- und Horizontalflug bei verschiedenen Geschwindigkeiten, einschließlich Grenzflugzustände im unteren Geschwindigkeitsbereich mit und ohne
- 3.2. Steilkurven (360° rechts und links mit 45° Querneigung)
- 3.3. Überzogene Flugzustände und Behebung:
  - i. Überzogener Flugzustand ohne ausgefahrenen Bremsklappen
  - ii. Annäherung an den überzogenen Flugzustand mit ausgefahrenen Bremsklappen
- 3.4. Einhaltung der Flugverkehrsverfahren / Sprechfunkverfahren mit Fluginformationsdienst

## Abschnitt 4

### Anflug und Landung / Außergewöhnliche- und Notverfahren

- 4.1. Anflugverfahren
- 4.2. Anflug und Landung mit Motor im Leerlauf aus einer Höhe von bis zu 2000 Fuß über der Piste (Simulierte Notlandung ohne Motorhilfe)
- 4.3. Normale Landung
- 4.4. Landung ohne Bremsklappen
- 4.5. Seitenwindlandung
- 4.6. Durchstarten aus der Mindesthöhe
- 4.7. Startabbruch bei angemessener Geschwindigkeit
- 4.8. Simulierter Triebwerksausfall nach dem Start
- 4.9. Simulierte Notfälle:
  - i. Auftreten von Feuer oder Rauch im Fluge
  - ii. Ausfall von Systemen, soweit vorhanden
- 4.10. Anflug und Landung bis zum vollständigen
- 4.11. Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle — Einhaltung der Flugverkehrsverfahren/Sprechfunkverfahren mit dem angeflogenen Flugplatz
- 4.12. Sicherheitslandung (simulierte Außenlandung)
- 4.13. Simulierte Notfälle (Ruderausfall, Treibstoff und Temperaturanzeigen)

## Abschnitt 5

### Tätigkeiten nach Beendigung des Fluges

- 5.1. Der Prüfer hat das Ergebnis des Überprüfungsfluges im Protokoll festzuhalten. Wird ein Abschnitt nicht positiv bestanden, ist die Prüfung für alle Übungen dieses Abschnitts frühestens nach 3 Wochen zu wiederholen. Wird der gesamte Prüfungsflug nicht bestanden, kann er frühestens nach 2 Monaten wiederholt werden.
- 5.2. Der Prüfer kann die Prüfung jederzeit abbrechen, wenn die Kenntnisse erkennen lassen, dass die Prüfung wiederholt werden muss.
- 5.3. Beim Prüfungsflug ist der Prüfer der verantwortliche Pilot.
- 5.4. Das Ergebnis der Prüfung ist durch den Prüfer innerhalb von 2 Wochen an den Vorsitzenden der Prüfungskommission für Segelfluglehrer zu übermitteln.

aufgehoben per 31.12.2016